

Nr. 28m

Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle

vom 15. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 2 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt

- a. die Überführung der zentralen Statistikstelle des Kantons Luzern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt,
- b. die Organisation der zentralen Statistikstelle,
- c. die Finanzierung der zentralen Statistikstelle.

§ 2 *Rechtsform*

¹ Die zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern wird unter der Bezeichnung «Lustat Statistik Luzern», im Folgenden Lustat genannt, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern geführt.

¹ SRL Nr. [28a](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Organisation

2.1 Kantonale Behörden

§ 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat

- a. legt gestützt auf den bewilligten Voranschlag das Dotationskapital (Sach- und Bar-einlage) der Lustat fest,
- b. genehmigt die Eröffnungsbilanz der Lustat,
- c. stellt dem Kantonsrat² im Rahmen des Staatsvoranschlages Antrag auf Bewilligung des Globalbudgets,
- d. genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Lustat,
- e. bringt dem Kantonsrat den Geschäftsbericht der Lustat zur Kenntnis,
- f. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Statistikrates und legt deren Entschädigung fest,
- g. entscheidet über die Entlassung der Mitglieder des Statistikrates.

§ 4 *Finanzdepartement*

¹ Das Finanzdepartement stellt das Controlling sicher. Es orientiert im Rahmen des Beteiligungscontrollings regelmässig den Regierungsrat.

2.2 Organe

§ 5 *Statistikrat*

¹ Der Statistikrat ist das oberste Organ der Lustat. Er ist verantwortlich für die strategische Führung. Der Statistikrat

- a. stellt dem Regierungsrat Antrag auf Veränderung und auf Bezug des Dotationskapitals sowie über die Höhe des Globalbudgets,
- b. wählt den Direktor oder die Direktorin und übt die Aufsicht aus,
- c. erstattet dem Finanzdepartement im Rahmen des Controllings Bericht.

² Der Statistikrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Statistikrat setzt sich für die interkantonale Zusammenarbeit ein.

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 3 und 9 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

§ 6 *Direktor oder Direktorin*

¹ Der Direktor oder die Direktorin der Lustat übernimmt die wissenschaftliche, die operative und die betriebliche Leitung und vertritt die Lustat sowie die kantonale Statistik gegen aussen. Er oder sie

- a. stellt die Betriebsführung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sicher,
- b. stellt die Einhaltung des Statistikgesetzes sicher, insbesondere die fachliche Unabhängigkeit,
- c. trägt die Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie für den Inhalt und den Zeitplan der statistischen Veröffentlichungen,
- d. wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e. führt alle weiteren Geschäfte, die keinen anderen Organen übertragen sind.

² Der Direktor oder die Direktorin hat direkten Zugang zu den Verwaltungsstellen des Kantons.

³ Er oder sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Statistikrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

3 Finanzierung

§ 6a * *Übergeordnetes Recht*

¹ Die Lustat ist dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010³ und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

§ 7 *Dotationskapital*

¹ Der Kanton stellt der Lustat ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen und wird zum Zinssatz einer zehnjährigen Bundesanleihe und mit zusätzlichen 25 Basispunkten verzinst.

² Der Regierungsrat legt im Rahmen des bewilligten Voranschlagskredites die Aufteilung des Dotationskapitals in Bar- und Sacheinlagen fest.

³ Die Lustat kann die Bareinlage ganz oder teilweise beziehen.

³ SRL Nr. [600](#) (G 2010 252)

§ 8 *Finanzierung der Leistungen*

¹ Die Lustat finanziert ihre Leistungen mit

- a. Gebühren, Vergütungen und Auslagenersatz gemäss der Verordnung über die Gebühren für statistische Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle⁴,
- b. dem Globalbudget,
- c. Dotationskapital (vom Kanton zur Verfügung gestelltes verzinsliches Kapital),
- d. Fremdmitteln,
- e. Eigenkapital.

§ 9 *Globalbudget*

¹ Für die Sicherstellung der kantonalen Statistikversorgung gemäss Mehrjahresprogramm spricht der Kantonsrat im Rahmen des Staatsvoranschlages für die Lustat ein Globalbudget.

² Mit dem Globalbudget werden, soweit erforderlich, namentlich folgende Leistungen finanziert:

- a. Durchführung der vom Regierungsrat angeordneten und der Lustat übertragenen Erhebungen,
- b. zentrale Datenspeicherung und Datenpflege,
- c. Sicherstellung der statistischen Grundversorgung,
- d. Erstellung und Veröffentlichung von Analysen mit übergeordneter Bedeutung,
- e. Koordination der statistischen Aktivitäten gemäss Statistikgesetz,
- f. Beratung der kantonalen Dienststellen,
- g. Erstellung des Mehrjahresprogramms,
- h. Zusammenarbeit mit den Statistikstellen des Bundes und der Kantone,
- i. Entschädigung der Mitglieder des Statistikrates.

§ 10 *Betriebsgewinn und Betriebsverlust*

¹ Ein allfälliger Betriebsgewinn fällt an die Lustat. Diese hat daraus angemessene Reserven zu bilden. Die Eigenkapitalbildung darf die Grenze von 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes nicht überschreiten. Der Rest des Überschusses geht an den Kanton.

² Betriebsverluste sind vorzutragen.

⁴ SRL Nr. [28c](#)

4 Finanzhaushalt

§ 11 *Finanz- und Entwicklungsplan*

¹ Die Lustat erstellt einen Finanz- und Entwicklungsplan. Dieser umfasst alle Bereiche, die in die Jahresrechnung aufgenommen werden, und gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und der Ressourcen. Der Finanz- und Entwicklungsplan ist jährlich zu aktualisieren.

² Die Lustat bringt dem Finanzdepartement den Finanz- und Entwicklungsplan im Hinblick auf den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan rechtzeitig zur Kenntnis.

§ 12 *Geschäftsbericht*

¹ Die Lustat erstellt für jedes Kalenderjahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht.

² Die Jahresrechnung umfasst mindestens die Bilanz samt Anlagebuchhaltung und die Laufende Rechnung.

5 Betriebseinrichtungen, Infrastruktur und Dienstleistungen

§ 13 *Betriebseinrichtungen*

¹ Die Betriebseinrichtungen der heutigen Dienststelle Statistik gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Sacheinlage im Sinn von § 7 in das Eigentum der Lustat über.

² Ersatz- und Neuinvestitionen sowie der Unterhalt der Betriebseinrichtungen sind Sache der Lustat.

§ 14 *Infrastruktur und Dienstleistungen*

¹ Die Lustat kann Infrastruktur und Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung gegen Entschädigung nutzen. Dies gilt insbesondere für die Personaladministration und für die Informatik.

6 Schlussbestimmungen

§ 15 *Änderung von Erlassen*

¹ Die im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlichen Änderungen von Erlassen werden gemäss Anhang⁵ vorgenommen.

§ 16 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁵ Die Erlassänderungen, die der Regierungsrat am 15. Juni 2007 zusammen mit der Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle beschlossen hat, bilden gemäss § 15 einen Bestandteil dieser Verordnung. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 14. Juli 2007 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2007 213). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	15.06.2007	01.01.2008	Erstfassung	G 2007 208
§ 6a	17.12.2010	01.01.2011	eingefügt	G 2010 394

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.06.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	G 2007 208
17.12.2010	01.01.2011	§ 6a	eingefügt	G 2010 394